

Bedingungen zum Software-Updatevertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte

(Stand: 01.09.2023)

Präambel

Gegenstand dieses Vertrags ist die Zurverfügungstellung von Softwareupdates von GridCal Produkten (üblicherweise in Form von Modulbausteinen für GridCal Node oder GridCal Operator oder GridCal SaaS Produkte), die der Kunde lizenziert hat, seitens der PSInsight GmbH. Andere Dienste, wie Installation, Einweisung, Schulung, individuelle Anpassung der Software oder sonstige andere Leistungen sind nicht Bestandteil des Pflegeservices. Falls der Kunde solche Leistungen wünscht, sind sie gesondert zu vereinbaren.

§ 1 Hauptleistungspflichten

PSI bietet dem Kunden jene neuen Programmstände (Updates) der vertragsgegenständlichen lizenzierten GridCal Softwaremodule an, die während der Vertragslaufzeit herausgegeben werden. Die hier genannten Updates sind Programmänderungen, die die Funktion verbessern oder erweitern. Dem Kunden werden zu geplanten neuen Programmständen vorab Informationen, insbesondere die Bezugsquelle, mitgeteilt.

§ 2 Nebenpflichten

(1) PSI ist von der Pflicht, Pflegeleistungen gegenüber dem Kunden zu erbringen, befreit, ohne dass dies einen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung hat, sofern der Kunde von der Installation der jeweils aktuellen oder der vorherigen Version sowie der gelieferten

Problemlösungen der Software absieht, es sei denn, die gelieferten Versionen bzw. Problemlösungen sind fehlerhaft

(2) Vom Pflegeservice ausgeschlossen sind Instandsetzungen oder Aufwand zur Instandhaltung der Software, die durch vertragswidrige Nutzung, Nutzung in einer anderen als der vereinbarten Einsatzumgebung, unsachgemäße Benutzung, Fremdeinwirkung, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände erforderlich waren, Arbeiten an der Software, die der Kunde vertragswidrig geändert hat oder die durch andere als PSI technisch gepflegt wurde, ohne dass jeweils vorher eine schriftliche Zustimmung von PSI vorlag.

(3) Der Kunde wird PSI unverzüglich benachrichtigen, wenn die Software nicht einwandfrei arbeitet. Der Kunde hat dabei die Umstände des Auftretens der Fehler und die Auswirkungen schriftlich darzustellen.

(4) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen zur Datensicherung, damit die Daten aus den Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Aufwand

reproduziert werden können. Eine Haftung von PSI bei Datenverlust ist ausgeschlossen.

(5) Kommt es auf Seiten des Kunden zu Veränderungen, die für den Softwareupdatevertrag und insbesondere die Vergütung von Relevanz sind, so wird der Kunde PSI unverzüglich benachrichtigen.

§ 3 Rechteeinräumung für Softwareupdates

Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 6 dieses Vertrages das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in der zum Zeitpunkt der Bezahlung des Entgelts verfügbaren Software-Version im in dem abgeschlossenen Software-Lizenzvertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts gemäß § 6 dieses Vertrages stehen sämtliche Softwareprodukte und Softwareupdates unter Eigentumsvorbehalt.

§ 4 Gewährleistung

(1) PSI gewährleistet, dass die im Rahmen des Pflegeservice erbrachten Leistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert und die Tauglichkeit gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Unerhebliche Abweichungen bleiben unberücksichtigt. Ein Fehler liegt vor, wenn die zu pflegende Software die in der zugehörigen Dokumentation vorgegebene Funktionalität nicht oder nur eingeschränkt erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

(2) Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Fehler auf, ist der Kunde verpflichtet, PSI die Möglichkeit zu geben, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, PSI auf Verlangen unverzüglich Zugriff über Fernwartung zu dem mutmaßlich fehlerhaften System zu geben. Etwaige Fristen/Zeiten die Seitens PSI einzuhalten sind, verlängern sich um die Zeit, die der Kunde benötigt, um einen solchen funktionierenden Zugang zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Kunde wird PSI vor Ort oder per Fernzugriff im notwendigen Umfang Zutritt bzw. Zugriff zu den eigenen Räumlichkeiten bzw. auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. PSI hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

(4) Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner der PSI

Bedingungen zum Software-Updatevertrag der PSInsight GmbH für GridCal Softwareprodukte

(Stand: 01.09.2023)

bereitsteht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

(5) Wird, verschuldet durch den Kunden, eine Supportleistung vor Ort zwingend erforderlich, so wird der Kunde PSI die hierbei entstehenden Reisekosten sowie zusätzlich entstehenden Zeitaufwand, wenn nicht anders vereinbart, nach den Stundensätzen der PSI (130 €/h) vergüten.

(6) Führen nachweislich unbegründete Fehlermeldungen, die beispielsweise auf einen Hardwarefehler oder einen Bedienungsfehler auf Seiten des Kunden zurückzuführen sind, zu einer erheblichen zeitlichen Mehrbelastung der PSI, ist die PSI berechtigt, ihren Zeitaufwand gesondert nach den vereinbarten Stundensätzen der PSI zu verrechnen.

(7) Für den Fall, dass der Fehler nach angemessener Wiederherstellungszeit weiter oder nochmals auftritt, hat PSI das nochmalige Recht zur Nachbesserung. Gelingt es PSI trotz wiederholter Bemühungen nicht, den Fehler zu beheben oder so zu umgehen, dass die Software entsprechend der Produktbeschreibung genutzt werden kann, ist der Kunde berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Das Pflegeverhältnis beginnt - sofern nicht im Rahmen der von PSI und dem Kunden unterzeichneten Bestellung etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist – an dem Tag, an welchem PSI dem Kunden die Software auf einem physischen Datenträger übergibt oder dem Kunden die Möglichkeit eröffnet, über eine Internetverbindung eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms herunterzuladen.

(2) Der Pflegevertrag wird für die im Rahmen der Bestellung festgehaltenen Mindestvertragslaufzeit geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit läuft der Vertrag unbefristet weiter, falls keine schriftliche Kündigung fristgerecht vorliegt (E-Mail genügt nicht). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

(4) Liegen zwischen Kündigung und erneutem Abschluss eines Softwareupdatevertrages mehr als 12 Monate, können erhöhte Softwaregebühren bis hin zum Listenpreis notwendig werden. Ebenfalls ist eine Kompatibilität von alten Softwareständen mit neuen Softwareupdates die länger als 12 Monate auseinanderliegen nicht gewährleistet.

(3) Eine außerordentliche Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Vergütung, Verzug

(1) Das Pflegeentgelt richtet sich nach der von PSI und dem Kunden vereinbarten Bestellung.

(2) Das Pflegeentgelt ist jährlich zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus zu entrichten und wird dem Kunden jeweils in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort in voller Höhe zu entrichten. Beim Erwerb von Software während des laufenden Jahres erfolgt eine anteilige Berechnung auf Grundlage von Monaten des Kalenderjahres. Das Pflegeentgelt ist zu entrichten ab Beginn des Monats, in welchem PSI dem Kunden die Software auf einem physischen Datenträger übergeben hat oder dem Kunden die Möglichkeit eröffnet hat, über eine Internetverbindung eine Kopie des vertragsgegenständlichen Programms herunterzuladen. Eine Vorauszahlung über mehrere Jahre ist möglich und wird individuell abgestimmt.

(3) Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist PSI berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

(4) Für die Dauer des Verzuges ist PSI berechtigt, die Lieferung von neuen Programmständen zurückzuhalten.

§ 7 Sonstiges

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt nicht). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(3) Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von PSI Gerichtsstand, wenn der Kunde Kaufmann ist oder der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Kunde juristische Person des öffentlichen Rechts ist. PSI ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lizenznehmers zu klagen.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.